

Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Mönchberg

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 01. Januar 2009

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Mönchberg (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFT

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindeeigenen Friedhöfe (§§ 2-7) im Ortsteil Mönchberg (Flur-Nr. 583) und im Ortsteil Schmachtenberg (Teilfläche aus Flur-Nr. 71 und Flur-Nr. 72), mit den einzelnen Grabstätten,
2. die gemeindeeigenen Leichenhäuser (§§ 17 ff) in Mönchberg und im Ortsteil Schmachtenberg,
3. und sorgt für das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

II. GEMEINDLICHER FRIEDHOF

§ 2

Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung)

§ 4

Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

a) der verstorbenen Gemeindegewohner,

b) der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist,

c) der durch Grabnutzung berechtigten Personen

vorgesehen.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - d) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 - e) Friedhofsanlagen oder Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - f) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen
 - g) zu rauchen

- (4) Personen die den genannten Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder sonstigen berechtigten Anordnungen der Verwaltung nicht Folge leisten, können vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Arbeiten in den Friedhöfen, die gewerbsmäßig oder gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen jederzeit widerruflichen Genehmigungsbescheid, der gleichzeitig als Berechtigungsausweis zur Vornahme der Arbeiten gilt.
- (3) Die Zulassung einer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsatzung oder berechnigte Anordnungen des Friedhofpersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (4) Das unberechtigte Ausführen von Arbeiten oder das Nichtbeachten von Bestimmungen dieser Satzung als Berechnigter kann die Verweisung aus den gemeindlichen Friedhöfen zur Folge haben.
- (5) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen auf den Friedhöfen keine gewerblichen Arbeiten verrichtet werden. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
- (6) Während einer Beisetzungsfeier dürfen keine gewerblichen Arbeiten innerhalb des Friedhofs ausgeführt werden. In dringenden Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen genehmigen.
- (7) Die Ausführung der gewerblichen Arbeiten ist rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Zeitpunkt und Ablauf von Bestattung und Trauerfeier

- (1) Als Bestattungen im Sinne dieser Satzung gelten alle Erdbestattungen von Leichen und Leichenteilen, von Urnen und Aschenresten sowie die Beisetzung von Urnen in der Urnenwand.
- (2) Der standesamtliche Nachweis über die Beurkundung des Sterbefalles ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, damit die Grabstelle festgelegt werden kann. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Bestattungstermin vereinbart die Friedhofsverwaltung einvernehmlich mit den Angehörigen, dem zuständigen Geistlichen und dem Bestatter. Bis hin zu diesem Termin soll möglichst noch eine Zeitspanne von 48 Stunden liegen.
- (4) Bestattungen finden in der Regel montags bis freitags und samstags vormittags statt; am Samstagnachmittag und an Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

§ 9

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Erdgrabes beträgt bei über zehn Jahre alten Verstorbenen 30 Jahre. Bei Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist von Urnen beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

§ 10

Leichenumbettungen

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und insoweit Umbettungen vornehmen. Die Leichen- oder Aschereste sind in einem solchen Fall in einem anderen Grab gleicher Art neu zu bestatten.
- (2) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, die diese nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Sie bedarf in jedem Fall auch der schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes.
- (3) Angehörige und andere Personen, die nicht unmittelbar mit den Umbettungen beschäftigt sind, dürfen bei einer Ausgrabung oder Umbettung nicht zugegen sein.
- (4) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind vor der Umbettung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist. Sie sind unverzüglich wieder neu zu bestatten.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11

Rechte an Grabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.

§12

Vergabe der Grabstätten

- (1) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt in allen Friedhöfen grundsätzlich der Reihe nach.
- (2) In den bereits belegten Friedhofsteilen kann die Gemeinde die frei gewordenen Grabstätten in freier Entscheidung zuteilen.

§ 13

Grabarten

Die Grabstätten werden unterschieden nach

- a) einzeiligen Reihengräbern
- b) zweizeiligen Reihengräbern
- c) Urnenreihengräber
- d) Urnenwandkammern

§ 14

Einzeilige und zweizeilige Reihengräber

- (1) Einzeilige und zweizeilige Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem einzeiligen Reihengrab dürfen nur zwei Leichen beigesetzt werden. In dem zweizeiligen Reihengrab dürfen nur vier Leichen beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

§ 15

Beisetzung von Urnen, Gestaltung der Urnenwandkammern

- (1) Aschenreste feuerbestatteter Personen werden in der Urnenwand des Friedhofes in Mönchberg oder in Erdgräbern (Urnenreihengräbern) beigesetzt. Die einschlägigen Vorschriften für einzeilige und zweizeilige Reihengräber gelten, soweit anwendbar, sinngemäß.
- (2) Die Beschriftung der Abdeckplatten der Urnenwandkammern im Friedhof in Mönchberg darf nur in silberfarbenem Material entsprechend dem bei der Gemeinde einzusehenden Muster erfolgen.
- (3) Die Öffnung und Schließung der Urnenwandkammern muss von einem zugelassenen Steinmetz oder dem Bestatter vorgenommen werden.

- (4) Auf den in der Urnenwand vorhandenen Ablageplatten können auch Grablampen abgestellt werden.
- (5) Für die Gestaltung der bereitstehenden Urnenerdgräber gelten die §§ 21ff dieser Satzung.

§ 16

Nutzungsrecht und Nutzungsdauer

- (1) Das Nutzungsrecht und die Nutzungsdauer an einer Grabstätte beginnen mit dem Erwerb. Der Erwerb ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich. Ausnahmen können auf Antrag durch den Gemeinderat gestattet werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden. Es ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein, geht das Recht der Reihe nach auf den Ehegatten, die ehelichen und ihnen gleichgestellten Kinder, die Enkelkinder und Geschwister über, sofern der Berechtigte nicht letztwillig eine andere Reihenfolge verfügt hat. Verzichtet ein Nächstberechtigter auf das Grabrecht, so gilt er als nicht vorhanden. Wer als Nachfolger das Recht an einer Grabstätte beansprucht, hat die Umschreibung bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage eines geeigneten Nachweises über die Rechtsnachfolge zu beantragen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht in dem Grab an dem er das Nutzungsrecht erworben hat, bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) bestatten zu lassen soweit dies nach § 14 Abs. 2 noch zulässig ist.
Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (4) Die Nutzungsdauer deckt sich grundsätzlich mit den in dieser Satzung genannten Ruhefristen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht, soweit nicht eine konzeptionelle Neuordnung der Friedhofsanlage dagegen steht, um mindestens fünf Jahre, maximal 15 Jahre verlängert werden.
- (5) Die Nutzungszeit muss verlängert werden, wenn die Ruhefrist für die zuletzt beigesetzte Leiche die Restlaufzeit der zuletzt festgelegten Nutzungsdauer überschreitet.

(6) Das Nutzungsrecht erlischt

a) nach Ablauf der Nutzungszeit

b) bei Verzicht auf die Grabstätte

c) wenn die Grabstätte nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Beisetzung angelegt wird. Gleiches gilt, wenn die Grabpflege unterlassen oder gröblich vernachlässigt wird. Bei solch vorzeitigem Ablauf des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Die für die Grabstätte gezahlte Gebühr wird in diesen Fällen weder voll noch zum Teil zurückgezahlt.

(7) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird der Berechtigte aufgefordert, binnen Monatsfrist die Grabmäler und Anpflanzungen zu entfernen oder eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme von der Gemeinde abgeräumt, wobei Grabmäler und Anpflanzungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Die Kosten hierfür sind von dem bisherigen Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu tragen.

V. LEICHENHAUS

§ 17

Benutzungszwang

(1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen sind nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus des für die Bestattung vorgesehenen Friedhofs zu bringen. Aschenreste feuerbestatteter Personen sind gleichfalls bis zur Beisetzung im jeweiligen Leichenhaus aufzubewahren.

(2) Leichen, die auswärts bestattet werden sollen, sind bis zur Überführung in ein Leichenhaus zu bringen. Dies gilt nicht, wenn die Überführung innerhalb von 12 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt. Die Überführung darf jedoch erst nach Abschluss der

standesamtlichen Beurkundung des Sterbefalles vorgenommen werden.

- (3) Leichen, die von auswärts in das Gemeindegebiet überführt werden, sind sofort in das Leichenhaus des für die Bestattung vorgesehenen Friedhofes zu bringen. Die Annahme erfolgt nur gegen Vorlage einer vom Standesamt des Sterbeortes ausgefertigten Sterbeurkunde oder Todesbescheinigung.

§ 18

Aufbahrung

- (1) Die Überführung einer Leiche in den Aufbahrungsraum ist nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung von den Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen.
- (2) Die Toten werden bis zu ihrer Bestattung im offenen Sarg im Leichenhaus aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen bleibt der Sarg geschlossen. Der Sarg muss auch ohne Einverständnis der Angehörigen verschlossen bleiben, wenn dies aus Gründen der Pietät oder der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist.

§ 19

Leichenschmuck

Kränze und Blumen, mit denen Leichen oder das Sarginnere geschmückt werden, sind mit in das Grab zu geben. Sonstige schmückende Gegenstände, wie Orden, Ehrenzeichen oder Ringe, dürfen erst nach Desinfektion an die Angehörigen zurückgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 20

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und undurchlässig sein. Der Boden des Sarges ist mit einer reichlichen Schicht verrottbarer, aufsaugender Stoffe (Sägemehl oder ähnliches) zu versehen.
- (2) Metallsärge werden mit Rücksicht auf die Ruhefristen nicht zugelassen.

VI. GRABMÄLER UND GRABANLAGEN

§ 21

Genehmigungspflicht

- (1) Grabmäler aller Art und Grabeinfassungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt, geändert, wieder verwendet oder entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler auf Kosten der Verpflichteten entfernen. Gleiches gilt für die von einer Genehmigung abweichenden Grabmäler.
- (2) Die Genehmigung muss vor der verbindlichen Erteilung des Auftrages an die Lieferfirma eingeholt werden. Dies gilt auch für solche Grabmäler, die Firmen auf Vorrat arbeiten und zum Verkauf bereithalten.
- (3) Mit der Aufstellung darf grundsätzlich erst dann begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung erteilt ist und die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Übereinstimmung mit dieser Satzung überprüft hat. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 22

Antragsunterlagen

- (1) Mit dem Erlaubnisgesuch ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Aus dem Antrag müssen der Grabberechtigte, der Grabmalfertiger, das für das Grabmal vorgesehene Material, dessen Bearbeitung und die beabsichtigte Beschriftung ersichtlich sein.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann im Bedarfsfalle weitere Unterlagen anfordern.

§ 23

Gestaltungsrichtlinien

Jede Grabstelle ist grundsätzlich so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 24

Werkstoffe

- (1) Als Werkstoffe für Grabzeichen werden Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form zugelassen:
- (2) Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:
 - a) gestampfter Betonwerkstein und so genannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,
 - b) Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Split und Kies,
 - c) Farbanstriche auf Grabsteinen
 - d) Glas, Porzellan, Kunststoffe sowie künstliche Blumen.

§ 25

Grabinschriften

- (1) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Personenbezogene Aussagen sind erwünscht.
- (2) Schriften in schreienden, reklameähnlichen Farbtönen sind nicht zugelassen. Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die der Würde des Friedhofes widersprechen und das Empfinden und die Gefühle Dritter verletzen können.

§ 26

Größe und Gestaltung der Grabdenkmäler, Grabeinfassungen und Abdeckplatten

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | | |
|--|-------------|---------------|
| a) bei einzeliligen Reihengräbern (§ 12): | Höhe 1,10 m | Breite 0,60 m |
| b) bei zweizeiligen Reihengräbern (§ 12) | Höhe 1,10 m | Breite 1,50 m |
| c) bei Urnenreihengrabstätten (§ 13 Abs.1) | Höhe 1,10 m | Breite 0,60 m |

(2) Die Oberkante der Grabeinfassung oder Grababdeckung darf am höchsten Punkt des gewachsenen Geländes max. 2 cm herausragen.

(3) Jedes Grabmal muss sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 27

Fundamente

(1) Die Grabzeichen sind ihrer Höhe entsprechend nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal, Ausgabe August 2006) dauerhaft standsicher zu befestigen, so dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundamente ins Erdreich eingebettet. Die frei-bleibende Grabfläche ist zu bepflanzen.

(3) Grabmäler sind bei einer notwendigen Öffnung des Grabes zur Nachbelegung oder aus anderen Gründen grundsätzlich aus Sicherheitsgründen von einer Fachfirma zu entfernen, es sei denn

- a) dass das Grabmal auf vorhandenen gemeindlichen Steifenfundamenten errichtet wurde oder

b) nach Öffnung des Grabes hat der Nutzungsberechtigte durch ein auf seine Kosten zu erstellendes Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen, dass das Fundament so befestigt wurde, dass es dauerhaft standsicher ist und bei Arbeiten am offenen Grab nicht umstürzen oder sich senken kann.

§ 28

Grabbepflanzung

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und Friedhofsanlagen nicht stören oder beeinträchtigen. Sie dürfen nicht höher werden als das Grabmal, soweit sie unmittelbar vor oder neben dem Grabmal gepflanzt werden. Auf der übrigen Grabfläche dürfen sie eine Höhe von max. 100 cm nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung kann bestimmen, dass Anpflanzungen entsprechend zurück geschnitten oder entfernt werden. Kommen die hierzu Verpflichteten dem Verlangen nicht nach, kann die Gemeinde selbst notwendige Maßnahmen treffen. Die entsprechenden Kosten haben die Verpflichteten zu tragen.
- (2) Eine Umpflanzung der Gräber mit Hecken sowie Anpflanzungen außerhalb der Grabstätte sind nicht zulässig. Letzteres erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.
- (3) Für die Herrichtung und die dauernde Instandhaltung der Grabstätten während des Bestehens des Nutzungsrechts sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (4) Pflanzschalen, Leuchten oder sonstige Gegenstände sind innerhalb der Grabbeete aufzustellen.

§ 29

Geräteaufbewahrung, Entfernung von Abraum

- (1) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf oder hinter den Grabstätten und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

- (2) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einmachgläsern und ähnlichen Behältnissen zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung entfernt werden.
- (3) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Gräbern zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Für nicht kompostierbare Abfälle stehen eigene Behältnisse bereit. Die Friedhofsbenutzer sind verpflichtet, diese getrennte Sammlung zu praktizieren.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Haftung

- (1) Für jede durch die Errichtung von Grabzeichen entstehende Beschädigung von Grab- und Friedhofsanlagen haftet der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften auch für alle Sach- und Personenschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung einer Grabanlage verursacht werden. Sie haften insbesondere für jeden Schaden, der Dritten infolge ihres Verschuldens durch umfallende Grabmale oder durch das Abstürzen von Teilen eines Grabmals verursacht wird. Die Nutzungsberechtigten haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen.

§ 31

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Friedhofs und der von ihr für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer eigenen Satzung.

§ 32

Ausnahmebewilligungen

Die Verwaltung kann mit Zustimmung des Gemeinderates von den Bestimmungen der Satzung Ausnahmen bewilligen, soweit dies rechtlich zulässig ist und Gründe der öffentlichen Gesundheit nicht entgegenstehen.

§ 33

Alte Rechte

Die beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Grabmäler, Grababdeckungen und Grabeinfassungen genießen Bestandsschutz. Ergänzende Beschriftungen, die zukünftig aufgrund von Nachbelegungen auf solchen Grabmälern aufgebracht werden sollen, dürfen – auch wenn dem Bestimmungen der Satzung entgegenstehen – der realen Vorgabe angepasst werden.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.10.1994 außer Kraft.

Mönchberg, den 15.10.2008



Thomas Zöller
1. Bürgermeister

